

meinem Theile allerdings vorschlagen, den Bericht als Handschrift zu drucken. Der Beschluß, ob er in öffentlicher oder geheimer Sitzung zu berathen, bleibt dann immer noch offen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: In Folge dessen würde heute dieser Bericht nicht zur Berathung gelangen, sondern erst nach dem Drucke auf eine Tagesordnung in der nächsten Woche zu bringen sein.

Abg. Sachße: Der Abgeordnete Oberländer äußerte, es sollte der Bericht als Handschrift gedruckt werden. Er scheint also angenommen zu haben, als ob derselbe in geheimer Sitzung werde berathen werden, das ist aber noch nicht ausgemacht; es ist von Seiten der Staatsregierung erklärt worden, daß er in der ersten Kammer nur auf einen Antrag, der von der Kammer ausgegangen, in geheimer Sitzung berathen worden sei; denn die Nothwendigkeit, daß er in geheimer Sitzung berathen werde, sehe ich nicht ein, da er doch einen Entschädigungsanspruch zum Gegenstande hat.

Abg. Oberländer: In der Deputation haben die Königl. Beauftragten erklärt, daß der Bericht von derselben in der Kammer in geheimer Sitzung vorgetragen werden solle. Man hat nun zwar dagegen Seiten der Deputation Vorstellung gemacht, weil es sich hier um die Zahlung einer großen Entschädigungssumme handelt, und es mithin für die Staatsbürger gar nicht gleichgültig ist, ob sie von den einschlagenden Verhältnissen in Kenntniß gesetzt werden, oder nicht; allein es wurde doch die Ansicht geltend gemacht, daß außerdem noch Verhältnisse dabei zur Sprache kommen könnten, über die man sich nicht füglich in öffentlicher Sitzung erklären könne, und wobei auch die Bürger weniger betheiligt wären.

Staatsminister v. Reschau: In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Sachße glaube ich, es wird, wenn der Bericht als Handschrift gedruckt wird, einer weiteren Entschließung in keiner Beziehung vorgegriffen, und es scheint daher wohl der Sachlage am angemessensten, wenn man bei dem eben vorgeschlagenen Beschlusse, den Bericht als Handschrift drucken zu lassen, stehen bleibt; es schließt das jede weitere Maaßregel nicht aus.

Präsident Braun: Von Seiten des Präsidiums ist man derselben Ansicht, daß der Bericht einstweilen als Handschrift gedruckt werde und man die weitere Entschließung darüber sich vorbehalte, so fern nicht schon jetzt die hohe Staatsregierung eine ausdrückliche Erklärung darüber giebt, daß er in geheimer Sitzung berathen werde. Ich würde daher glauben, daß es wohl bei dem gefaßten Beschlusse bewenden könne.

5. (Nr. 1741.) Die Königl. Brandversicherungscommission überreicht 75 Exemplare der „Speciellen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der alterländischen Immobilienbrandversicherungsanstalt auf das Jahr 1845“.

Präsident Braun: Die Exemplare sind bereits mitgetheilt.

6. (Nr. 1742.) Kammerherr Otto v. Wagdorf auf Reichnam erklärt die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Mitglied zum Staatsgerichtshofe und spricht der Kammer seinen Dank für ihr Vertrauen aus.

Präsident Braun: Es bewendet bei dieser Erklärung. — Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß der Abgeordnete D. Haase wegen Deputationsarbeiten und der Abgeordnete v. d. Heynte wegen Abhaltung für heute sich haben entschuldigen lassen. Dem Abgeordneten Wolf habe ich auf Verlangen für heute Urlaub ertheilt, was ich hiermit der Kammer anzeige. Ferner habe ich der Kammer mitzutheilen, daß sich die außerordentliche Zwischendeputation, welche zur Berathung des Gesetzes, die Benutzung der fließenden Gewässer betreffend, niedergesetzt worden ist, constituirt, dieselbe mich als Vorstand und den Abgeordneten D. Schaffrath als Referenten erwählt hat. Ich werde davon weitere Mittheilung an das hohe Gesamtministerium gelangen lassen. Wir kommen nunmehr zu den Gegenständen unserer Tagesordnung, zunächst zu dem Vortrage des Berichts, die Bergwerksverfassung betreffend.

Referent Abg. v. Römer: Das Allerhöchste Decret, welches der geehrten Kammer zur Beschlußnahme vorliegt, lautet folgendermaßen:

Der in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 sub I. B. b. 6 gegebenen Zusage gemäß ist über eine zeitgemäße Umgestaltung der Bergwerksverfassung Erörterung angestellt und mit den bezüglichen Revisionsarbeiten unverweilt begonnen worden.

Dieselben sind, in Erinnerung an dasjenige, was dieserhalb in der ständischen Schrift vom 28. Januar 1843 erwähnt worden, vor Allem auf die Einrichtung einer gehörigen Vertretung der Bergwerkseigenthümer und die thunlichste Erweiterung des Einflusses der Letztern auf den Betrieb und Haushalt ihres Bergbaues gerichtet gewesen. Es liegen über diesen Theil der Bergwerksverfassung auch bereits Gesetzentwürfe vor.

In den Bereich einer durchgreifenden Revision sind aber außer den erwähnten Bestimmungen auch noch die übrigen Theile der Berggesetzgebung, die sich mit der Bergregalität, mit der Erwerbung, der Veräußerung und dem Verluste des Bergwerkseigenthums, mit den von selbigem zu entrichtenden Abgaben und mit den rechtlichen Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer unter sich und zu dritten Personen beschäftigen, zu ziehen. Der vielfache bedingende Zusammenhang, in welchem diese verschiedenen Abschnitte unter einander stehen, und die hieraus hervorgehende Nothwendigkeit der fortwährenden Festhaltung eines Gesamtüberblicks hat bei fortgesetzter Erwägung zu der Ueberzeugung geführt, daß durch eine nach den verschiedenen Gegenständen abgeordnete Gesetzgebung leicht Nachtheile für die wünschenswerthe Einheit und Consequenz des Ganzen entstehen können, auch die Bearbeitung und Berathung sehr erschwert wird.

Aus diesem Grunde ist es vorzüglicher erschienen, die bereits gefertigten Entwürfe für jetzt — ohne hierdurch auszuschließen,